

VIII/6-GV-1/117

Bearbeiter  
Dr. Wenisch

Durchwahl Datum  
3230 19. März 1996

Betrifft  
NÖ Kindergartengesetz 1996, Motivenbericht

Hoher Landtag!

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 20. MRZ. 1996 Ltg. <u>447/K-4/1</u> Sch - Aussch.
--

Zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit.b des Bundes-Verfassungsgesetzes ist das Kindergartenwesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit.d kommt dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, dem Land die Erlassung von Ausführungsgesetzen und Vollziehung hinsichtlich der fachlichen

Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeinde

verbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, zu.

Der Bund hat das Grundsatzgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden

Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an Pflichtschulen bestimmt sind, am 13. November 1968 unter BGBl.Nr. 406 erlassen.

Die Ausführungsgesetzgebung erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Dieser Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes 1996 löst das NÖ Kindergartengesetz 1987, LGBl. 5060, ab und versucht einerseits den Erfordernissen moderner Kindergartenpädagogik und Heilpädagogik, andererseits den Bedürfnissen der Eltern und den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

In der Neufassung werden folgende Erfordernisse berücksichtigt:

1. Kostenbeteiligung der Eltern (mit sozialer Staffelung) soll Qualitätssicherung und -steigerung für alle Kinder gewährleisten und eine Mitverantwortung der Eltern auch in wirtschaftlicher Hinsicht bewirken.  
Die Forderungen der Resolution des Landtages vom 30. Juni 1994 Ltg.149/A-1/11-1994, bezüglich einer Beitragseinhebung für eine zusätzliche Betreuungszeit wurde auf eine Kostenbeteiligung der Eltern auch für die Erziehungszeiten deshalb erweitert.
2. Den gesellschaftlichen Anforderungen gemäß sollen bedarfsgerechte Erziehungs- bzw. Öffnungszeiten auch in den Ferien vermehrt ermöglicht werden.
3. Kleinkindergartengruppen sollen bedarfsgerecht auch die Betreuung von Kindern vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr im Rahmen des Kindergartenwesens ermöglichen und damit den Eltern eine Auswahl an Tagesbetreuungsmöglichkeiten bieten. Der Karenzurlaub wird nunmehr so geregelt, daß ein Elternteil bis zum 18. Lebensmonat des Kindes, der zweite Elternteil hierauf bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr die Kindererziehung übernehmen kann. Da anzunehmen ist, daß in einem Großteil der Familien nur die Mütter den Karenzurlaub in Anspruch nehmen werden bzw. Alleinerzieher keinesfalls zwei Jahre Karenzurlaub nehmen können, ist zu ermöglichen, daß im Rahmen des Kindergartenwesens bereits die Kinder ab dem 18. Lebensmonat betreut werden können und damit den Eltern eine Auswahl an Tagesbetreuungsmöglichkeiten geboten wird. Für eine Versorgung von Kindern unter drei Jahren im Kindergartenwesen sprechen sich auch die im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen der Arbeitnehmervertretungen (Arbeiterkammer, Gewerkschaft) aus.

4. Die bisher als Kindergartenversuch laufende Integration entwicklungsgehemmter oder behinderter Kinder in Allgemeinen Kindergärten und in Heilpädagogisch Integrativen Kindergärten soll in das Regelsystem aufgenommen werden. Damit soll allen Kindern im Kindergarten ohne Unterschied auf ihren Entwicklungsstand der Besuch eines Kindergartens ermöglicht werden.
  
5. Insgesamt werden im vorliegenden Gesetz durchgehend Formulierungen und Strukturierungen nach den NÖ Legistischen Richtlinien 1987, LAD-VD-0030/111, Systemzahl 01-01/00-1100 entsprechend verändert.  
Die abschnittsweise Gliederung des NÖ Kindergarten-gesetzes 1987 wurde aus Übersichtlichkeitsgründen übernommen.
  
6. Die Forderungen der Resolution des Landtages vom 10. November 1994, Ltg. 212/V-1/36-1994, wurden insofern berücksichtigt, als im § 23 klare Formulierungen im Hinblick auf die Staffelung der Erziehungszeiten, Ferialzeiten und Öffnungszeiten geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vollzug des Gesetzes sind durch die Einhebung von Kostenbeiträgen bei den Eltern voraussichtlich geringe Mehraufwendungen an Verwaltungskosten bei den Gemeinden und dem Land zu erwarten.

Mehrkosten entstehen dem Land NÖ folgendermaßen:

- o Erhöhter Personalaufwand durch Einsatz einer Helferin pro Gruppe. 1994 betrug die Förderung für Helferinnen gemäß § 20 des NÖ Kindergarten-gesetzes 1987 S 152,374.727,12. Bei einer gesetzlichen Verankerung von einer Helferin pro Gruppe mit 40 Stunden wird die Förderung S 260,502.673,-- jährlich betragen;

- o Erhöhter Personalaufwand durch Errichtung zusätzlicher Heilpädagogisch Integrativer Gruppen. Derzeit laufen im Rahmen des Kindergartenversuches 10 Heilpädagogisch Integrative Gruppen, die jeweils mit einer Sonderkindergärtnerin und einer Kindergärtnerin besetzt sind. Es kann nicht genau vorausgesehen werden, in welchem Ausmaß zusätzliche Errichtungen von Heilpädagogisch Integrativen Gruppen nach Übernahme der Bestimmungen in das Regelsystem erfolgen werden. Geschätzt wird eine zukünftige Gesamtzahl von Heilpädagogisch Integrativen Gruppen von 20 bis 30. Da die Bedarfserhebung im Einzelfall seitens der Fachabteilung durchgeführt wird, ist eine Begrenzung überschaubar. Derzeit laufen durch den zusätzlichen Personaleinsatz in den Versuchsgruppen (eine zusätzliche Kindergärtnerin pro Heilpädagogisch Integrativer Gruppe) an zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer allgemeinen oder heilpädagogischen Kindergartengruppe ca. S 330.000,-- pro Gruppe jährlich an. Bei einer Vermehrung auf 20 Gruppen würden sich daher die Kosten um ca. S 3,300.000,-- jährlich, auf 30 Gruppen um S 6,600.000,-- jährlich für das Land erhöhen. Die Gemeinden müßten bei 20 Gruppen ca. 3,200.000,-- bei 30 Gruppen ca. 4,800.000,-- jährlich für die Helferinnen Mehrleistungen erbringen. Es wird angenommen, daß sich die Errichtung von zusätzlichen Heilpädagogisch Integrativen Gruppen über einige Jahre hin erstrecken wird.
  
- o Pädagogische Berater als Sachverständige der Beratungsstelle für Integration und als Aufsichtsorgane für Heilpädagogische Kindergärtnerinnen in Heilpädagogischer Hinsicht sowie Personal im Zentrum für Kindergartenpädagogik sind bereits bei der Fachabteilung beschäftigt.
- o Laut Statistik kann man von ca. 12000 Kindern zwischen dem 18. Lebensmonat und 3 Jahren ausgehen, deren Eltern (Erziehungsberechtigten) berufstätig sind und daher eine Tagesbetreuung benötigen. Es kann geschätzt werden, daß ein Teil bei Tagesmüttern und in Kindergruppen untergebracht wird. Bei einem gleichzeitigen

Ausbau dieser Einrichtungen, ist davon auszugehen, daß ca. 4500 Kinder eine Betreuung in einer Kleinkindergartengruppe benötigen würden. Bei einer Höchstzahl von 10 Kinder pro Kleinkindergartengruppe würden wahrscheinlich bis zu 450 Kleinkindergartengruppen in NÖ benötigt werden.

Es wird angenommen, daß sich die Errichtung von Kleinkindergartengruppen über einige Jahre hin erstrecken wird.

Es kann nicht abgeschätzt werden, in welchem zeitlichen Rahmen die Schaffung dieser Gruppen sich bewegen wird und wann der Endausbau verwirklicht werden kann.

Die Schaffung einer Kleinkindergartengruppe würde jährliche Personalkosten bedingen:

Eine Kindergärtnerin .....	ca. S 330.000,--	(Landeskosten)
Eine Helferin .....	ca. S 274.000,--	(50 % Landeskosten- 50 % Gemeindegeldkosten)

Geschätzte zusätzliche Gesamtkosten jährlich für das Land belaufen sich daher auf ca. 210,100.000,--.

Geschätzte Kosten für die Gemeinden jährlich - ca. S 61,600.000,--.

Sollten Neuerrichtungen bzw. Zubauten von Gebäuden erforderlich sein würde eine Kleinkindergartengruppe ca. S 2,500.000,-- betragen.

Weitere Kosten für allfällige zusätzliche bauliche Maßnahmen können nicht abgeschätzt werden, da auch ein Umwandlung bestehender Kindergartengruppen in Kleinkindergartengruppen möglich wäre.

In welchem Zeitrahmen diese Kosten auflaufen würden, könnte erst nach einer Grundlagenforschung festgestellt werden.

Folgende Einsparungen entstehen dem Land NÖ durch die Neufassung:

Durch bedarfsgerecht halbtägig geführte Kindergartengruppen kann - an Personalkosten (Kindergärtnerinnen, Helferinnen) eingespart werden - ca. 70 % der aufgenommenen Kinder besuchen nachmittag derzeit den Kindergarten nicht -, andererseits kann den Wünschen nach

Teilzeitarbeit vieler Kindergärtnerinnen entgegen-  
gekommen werden.

Aufgrund des bestehenden Dienstrechtes kann nur mit einer langsamen  
und schrittweisen Umsetzung dieser Maßnahme gerechnet werden.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu § 2 Abs. 1:

Um den gesellschaftlichen Bedürfnissen entgegenzukommen, soll bei  
Bedarf die Möglichkeit der Errichtung von Kleinkindergartengruppen  
gegeben sein, sodaß diese schon ab dem vollendeten 18. Lebensmonat zur  
Verfügung stehen.

Damit soll einerseits ein wesentlicher Schritt in Richtung Abbau von  
Benachteiligung von Frauen geschaffen werden, andererseits ist es  
Familien ermöglicht, ihre erzieherischen Verpflichtungen mit ihrer  
Berufstätigkeit zu vereinbaren.

Durch die Möglichkeit der Errichtung von Kleinkindergartengruppen für  
Kinder in diesem Alter soll den Eltern die Wahlfreiheit für die geeig-  
netste Betreuungsform ihres Kindes gegeben werden.

Erziehung, Bildung und Betreuung sollen für den Kindergarten als  
gleichwertige Zielparameter (die im § 3 konkretisiert werden)  
definiert sein.

Zu § 2 Abs. 3 und 4:

Da bereits seit Inkrafttreten des NÖ Kindergartengesetzes 1987 als  
Kindergartenversuch Heilpädagogische Integrative Gruppen ein-  
gerichtet wurden, die sich im Hinblick auf ihre geringere Kinderzahl,  
den vermehrten Personaleinsatz und die gemeinsame Betreuung von  
behinderten und nichtbehinderten Kindern sehr bewährt haben, wird ein  
Abgehen vom Versuchsstatus notwendig.

Die Heilpädagogische Assistenz als mobile Einrichtung ersetzt den Begriff der Heilpädagogischen Ambulanz; dieser Begriff ist eher für feststehende Einrichtungen als Terminus besetzt.

Da die heilpädagogische Kindergärtnerin der Heilpädagogischen Assistenz nicht nur individuelle Förderungsprogramme anbietet, ist diese Bestimmung allgemeiner zu halten.

Die bisher im Gesetz noch vorgesehenen "Saisonkindergärten" bestehen schon derzeit nicht. Da die Ziele und Aufgaben des Kindergartenwesens auf Dauer ausgerichtet sind, wird auch in Zukunft auf saisonale Einrichtungen verzichtet.

Zu § 3:

Da in den Kindergartengruppen Kinder verschiedener Altersstufen untergebracht sind, wird der Begriff "Gemeinschaft Gleichalt-riger" durch den Begriff "Gemeinschaft" ersetzt.

Da die Förderung der Kinder nicht nur auf das Erlangen der Schul-reife hinzielt, ist dieser Begriff entfallen.

Der Begriff "sittlich" ist durch den zeitgemäßerem Begriff "ethisch" zu ersetzen.

Die Erfüllung der Bedürfnisse der Kinder als Mittelpunkt der Ziele und Aufgaben des Kindergartens werden erstmals als vorran-giges Ziel des Kindergartenwesens genannt.

Im Zuge der Benennung des ehemaligen Sonderkindergartens als Heilpädagogischen Kindergarten schon im NÖ Kindergartenge-setz 1987 ist auch die Sonderkindergärtnerin folgerichtig als Heilpädagogische Kindergärtnerin zu bezeichnen.

Zu § 4:

Die Entwicklungen in der Kindergartenpädagogik erfordern eine Abänderung bzw. eine Anpassung der Bereiche der Bildungsarbeit der Kindergärtnerin.

Im übrigen werden die Bestimmungen inhaltlich aus dem NÖ Kindergarten-gesetz 1987 übernommen.

Die Aufzählung der Bildungsbereiche ist nicht mehr zeitgemäß und entfällt daher. Der Bildungsauftrag erfolgt im Abs. 1.

Zu § 5:

Die Mindestzahl bzw. Höchstzahl der neu geschaffenen Heilpädagogisch Integrativen Kindergärten ist so zu beschränken, daß das Verhältnis von behinderten und nichtbehinderten Kindern die Aufgabe der Integration optimal ermöglicht.

Von einer Überschreitung der Höchstzahl in Kindergärten wird aus pädagogischen Gründen abgegangen.

Da Kindergärten in NÖ erfahrungsgemäß am Nachmittag durchschnittlich weniger besucht werden, ist eine bedarfsgerechte Einrichtung von Halbtagsgruppen wirtschaftlich.

Beim Aufbau eines Kindergartens war die neue Einrichtung der Kleinkindergartengruppe zu berücksichtigen.

Auch bei Einrichtung einer solchen Gruppe soll der Kindergarten insgesamt nicht mehr als vier Gruppen in einem Haus aufweisen. Eine Führung des Betriebes (Organisation, Teamarbeit, etc.) bei gleichzeitiger gruppensführender Tätigkeit der Leiterin wäre bei einer größeren Organisationseinheit nicht mehr möglich.

Um eine deutliche Trennung zwischen dem Begriff "Kindergruppe" (nach dem Jugendwohlfahrtsrecht) und dem Begriff "Kindergarten" zu schaffen, wurde der längere Begriff der "Kleinkindergartengruppe" gewählt.



Die Einrichtung von Kleinkindergartengruppen soll es den Kindergartenerhaltern ermöglichen, auch Kinder zwischen dem vollendeten 18. Lebensmonat und dritten Lebensjahr im Rahmen des Kindergartenbetriebes zu betreuen. Die Kleinkindergartengruppe soll einem Kindergarten angegliedert sein und durch ihre geringe Kinderanzahl eine optimale Betreuung in einer familienähnlichen Institution gewährleisten. Intensive Zusammenarbeit durch die Eingliederung in den Kindergarten soll den Kontakt zwischen Kleinkindern und Kindergartenkindern fördern.

Durch die räumliche Nähe und die dadurch geschaffenen Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindergartengruppen und Kleinkindergartengruppen soll auch den Kindern zwischen dem 18. Lebensmonat und drei Jahren eine optimale pädagogische Betreuung gewährleistet werden. Die Höchstzahl der Kinder ist deshalb auch auf die Zahl 10 zu beschränken.

Da eine Erhebung im Jahr 1993 ergeben hat, daß die durchschnittliche Kinderzahl in einer Kindergartengruppe 24 beträgt, ist von einer Überschreitungsmöglichkeit der Höchstzahl abzugehen. Aus diesem Grund ist auch eine gesetzliche Herabsetzung der Kinderzahl derzeit nicht vorgesehen.

Zu § 6:

Die seit 1987 im NÖ Kindergartengesetz als Versuch vorgesehene wohnortnahe Integration von einzelnen entwicklungsgehemmten oder behinderten Kindern in Allgemeinen Kindergartengruppen ist als stabile und angenommene Einrichtung erprobt und ist daher aus der Versuchsform auszugliedern.

Um die Eltern (Erziehungsberechtigten) der behinderten oder entwicklungsgehemmten Kinder besser miteinbeziehen zu können, wird ihnen Parteienstellung zugestanden.

Um eine ordnungsgemäße Führung von Kindergartengruppen mit Integrationskindern zu gewährleisten, sind häufig Stützmaßnahmen notwendig. Diese sind beispielsweise angeführt.

Zu § 7:

Eine Weiterführung der Kindergartenversuche ist zur pädagogischen Weiterentwicklung des Kindergartenwesens wünschenswert.

Die Schaffung einer Beratungsstelle für Integration wird im Wege der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung in die Wege geleitet werden.

Die pädagogischen Berater sind bereits seit Jahren in der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung beschäftigt.

Zu § 8 und § 9:

Aus Übersichtsgründen wird ein § 8 - Personal und ein § 9, der die fachlichen Anstellungserfordernisse regelt, geschaffen. Die Anwesenheitspflicht der Helferin wird nunmehr im § 23 im Rahmen der Erziehungszeiten geregelt.

Im Heilpädagogisch Integrativen Kindergarten ist der zusätzliche Personaleinsatz einer Kindergärtnerin aufgrund der besonderen pädagogischen Erfordernisse notwendig.

Zu § 10:

Hier werden allgemein für öffentliche und private Kindergarten-erhalter die Bestellungsvoraussetzungen für eine Kindergarten-leiterin geregelt.

Zu § 11:

Die pädagogischen Berater der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung sollen die Heilpädagogische Aufsicht über die Heilpädagogischen Kindergärtnerinnen wahrnehmen. Die pädagogischen Berater sind bereits seit mehreren Jahren in der Abteilung beschäftigt.

Da die Kindergarteninspektorinnen zum großen Teil keine Ausbildung zur Sonderkindergärtnerin absolviert haben, ist die Aufsicht in sonderpädagogischen Belangen ebenfalls damit abzudecken.

Zu § 12:

Die inhaltlich unveränderte Bestimmung wird neu formuliert.

Zu § 13:

Eine neue Gliederung des inhaltlich unveränderten Textes soll mehr Übersichtlichkeit gewährleisten.

Die Beistellung einer Wohnmöglichkeit für eine Ersatzkraft durch den Kindergartenerhalter ist weiter vorzusehen, da zunehmend Springerinnen bezirksübergreifend eingesetzt werden müssen.

Da nicht zugemutet werden kann, daß bei einer Beitragspflicht der Eltern für die Erhaltung des Kindergartens auch die Wohnmöglichkeit für die Kindergärtnerin miteinbezogen wird, wird dies im § 26 ausgenommen.

Da Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen auch im vierten Lebensjahr vorgesehen sind, ist von einer Reihenuntersuchung durch den Arzt im Kindergarten abgesehen worden.

Zu § 14:

Die Bestimmung ist inhaltlich gleich und lediglich neu formuliert.

Zu § 15:

Da in der Kindergartenkommission die Teilnahme der Kindergarteninspektorin und der voraussichtlichen Leiterin des Kindergartens vorgesehen ist, scheint Fachlichkeit gewährleistet, die Teilnahme der Dienstnehmervertretung erscheint daher entbehrlich.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird bei Abs. 4 (Plangenehmigungsverfahren) von der Erstellung eines Gutachtens einer Kindergartenkommission an Ort und Stelle abgesehen.

Eine Teilung des Verfahrens in Feststellung der Eignung des Bauplatzes und Plangenehmigung wird wie im Schulverfahren weiter beibehalten.

Wie auch bisher wird dieses Verfahren auch bei Privatkindergärten angewendet.

Die Feststellung des örtlichen Bedarfes an Kindergartengruppen durch die Kindergartenkommission für öffentliche und private Kindergärten soll gewährleisten, daß nicht unwirtschaftlicherweise konkurrenzierende Einrichtungen geschaffen werden. Der übrige Text ist inhaltlich gleichgeblieben und wird neu gegliedert.

Zu § 16:

Bei der Anmeldung des Kindes in den Kindergarten ist der Bedarf für eine Halbtags- oder Ganztagsunterbringung anzugeben, um eine längerfristige Disposition des Kindergartenerhalters auf die Betriebsdauer der einzelnen Gruppen zu ermöglichen. Dies ist auch im Hinblick auf die finanzielle Beitragsleistung der Eltern notwendig.

Da die Gemeinden die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich besorgen, soll es dem Kindergartenerhalter überlassen bleiben, in welchem Alter er Kinder aufnimmt und ob er Kinder berufstätiger Eltern vorziehen möchte.

Da die Kinderzahl pro Gruppe mit 28 festgelegt ist und in der NÖ Kindergartenbauordnung normiert ist, daß der Gruppenraum mindestens 60 m<sup>2</sup> aufzuweisen hat, ist die Bestimmung, daß pro Kind 2 m<sup>2</sup> vorzusehen sind, entbehrlich.

Bei Einrichtungen von "Kindergartenprovisorien" wird im Einzelfall, wenn geringere Gruppenraumgrößen gemäß § 16 der NÖ Kindergartenbauordnung zugelassen werden, bescheidmäßig eine Kinderzahlbeschränkung weiterhin möglich.

Zu § 17:

Der Kindergartenerhalter selbst soll Eltern vor einem allfälligen Ausschluß schriftlich mahnen. Da der Ausschluß in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, ist auch die Mahnung ihm zuzuordnen. Bei einem Ausschluß gemäß Abs. 3, Z. 1, 2 und 5 soll vorher die Jugendwohlfahrtsbehörde in Kenntnis gesetzt werden, um prophylaktische Maßnahmen zu ermöglichen.

Zu § 18:

Da gerade am Tag des Elternabends die Kindergärtnerin (auch oft mit den Kindern) im Kindergarten Vorbereitungen trifft, ist eine Schließung des Kindergartens um 12 Uhr aus praktischen Gründen nicht mehr vorgesehen. Die entsprechende bisherige Bestimmung kann daher entfallen.

Im übrigen wird der inhaltlich unveränderte Text neu formuliert. Die derzeit geltende Elternbeiratsverordnung (Abs. 3) hat sich sehr bewährt und wird daher beibehalten.

Zu § 19 und § 20:

Der inhaltlich gleiche Text wird neu formuliert.

Zu § 21:

Die Errichtung und Erweiterung wird in einem Paragraphen zusammengefaßt. Die Bewilligungspflicht wird ausdrücklich normiert.

Zu § 22:

Hier wird die Bewilligungspflicht bei der Inbetriebnahme eines Kindergartens normiert. Der übrige Text bleibt unverändert und ist nur neu formuliert.

Zu § 23:

Die vermehrte Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. von Alleinerziehern erfordert es, das Angebot auch in den Ferien aufgrund von örtlichen Bedürfnissen zu regeln. Dies erfolgt durch die gruppenweise Staffelung der Schließzeiten.

Der § 2 Abs. 4 lit. a bis d des NÖ Schulzeitgesetzes bezieht sich auf die Weihnachts-, Oster- und Semesterferien und ist daher ebenfalls anzuführen.

Die Anwesenheitspflicht der Kindergartenhelferin war anstatt im § 9 systematisch bedingt bei der Erziehungszeit zu regeln.

Die Festsetzung einer ununterbrochenen Zeitabfolge der Erziehungszeit wird zu gunsten des Entscheidungsbereiches der Gemeinde als Kindergartenerhalter nicht mehr geregelt.

Die Zuständigkeit für die Zuteilung zu anderen Kindergartengruppen im Abs. 7 wird der Kindergärtnerin zugeschrieben.

Im übrigen folgen Text und Gliederung den bisherigen Bestimmungen und werden nur neu formuliert.

Zu § 24 Abs. 2 bis 5:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einem Bewilligungsverfahren bei Praktikieren und Hospitieren zu einem Anzeigungsverfahren übergegangen.

Im Einzelfall erfolgt bei anderen Personen auf deren Antrag um Zutritt zu den Kindergärten nach pädagogischer Prüfung die Genehmigung bescheidmäßig.

Zu § 25:

Die inhaltlichen Bestimmungen sind gleichgeblieben, der Text wird nur neu formuliert. Auch bisher erfolgte die hier genannte religiöse Erziehung schon im Einvernehmen mit der Kindergärtnerin.

Zu § 26:

Zur Qualitätssicherung bzw. -steigerung ist wie in allen anderen Bundesländern ein Kostenbeitrag der Eltern für die Erhaltung vorgesehen. Die Mitverantwortung der Eltern für die Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder auch in finanzieller Hinsicht wird durch diese Bestimmung verstärkt. Dabei werden durch soziale Staffelungsmöglichkeiten die wirtschaftlichen Lebensumstände der Eltern (Erziehungsberechtigten) berücksichtigt. Bei der Erhaltung bzw. der Beitragspflicht dafür werden die Kosten für die Wohnungsbeistellung für eine Ersatzkindergärtnerin nicht berücksichtigt.

In den in Abs. 2 genannten Vorschriften werden die Beitragsleistungen geregelt werden. Der Beitrag wird einen privatwirtschaftlichen Entgelt darstellen und wäre mittels Klage bei den Zivilgerichten hereinzubringen.

Die Differenzierung der Beiträge im Hinblick auf die Verweildauer der Kinder gewährt eine gerechtere Aufteilung der Kosten. Durch die prozentuelle Aufteilung der Verwendung der Beiträge soll die Anschaffung von Bildungsmittel und Beschäftigungsmaterial in ausreichendem Ausmaß gewährleistet sein.

Um zu gewährleisten daß ausreichend Beschäftigungsmaterial und Bildungsmittel regelmäßig ergänzt werden, ist vor allem im Hinblick auf die Staffelung der Beiträge eine 20 %ige Anteiligkeit vom Kostenbeitrag festzusetzen.

In Abs. 7 ist auf den Hauptwohnsitz des Kindes abzustellen. Bei dem von der Wohngemeinde zu leistenden Kindergartenbeitrag werden die Kosten für den Bauaufwand nunmehr miteinbezogen.

In Abs. 8 wird nun die Zumutbarkeit eines Kostenbeitrages durch das Land geprüft.

zu § 27:

Mit der Anzeige des Erhalters über die Aufhebung der Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke kann das Auslangen gefunden werden. Der Abs. 4 kann daher entfallen.

Zu § 28:

Die Stilllegung von einzelnen Kindergartengruppen und das Zusammenziehen von Kindern aus anderen Gruppen trägt dem geringen Nachmittagsbesuch in vielen Kindergärten Rechnung. Es wird damit auch Flexibilität im Personalbereich möglich sein.

Um den Gleichheitsgrundsatz nicht zu verletzen wird in Abs. 3 nicht mehr auf die Berufstätigkeit der Eltern abgestellt.  
Die übrigen Bestimmungen sind inhaltlich gleich geblieben und nur neu formuliert.

Zu § 29:

Dem Inhalt entsprechend wird die Überschrift ergänzt.

Zu § 30:

Auch bei Privatkindergärten ist auf das Alter von 18 Lebensmonaten Rücksicht zu nehmen.

Zu § 31:

Die Bestimmungen über die Abmeldung sollte dem Kindergartenerhalter überlassen bleiben.

Zu § 32:

Die Überschrift ist auf "Kindergartenerhalter" zu ergänzen.  
Der übrige Text ist inhaltlich gleichgeblieben.

Zu § 33:

Die Bestimmung ist unverändert.

Zu § 34:

Eine Einschränkung der Anstellungserfordernisse in einem Privatkindergarten auf Staatsangehörigkeiten ist im Hinblick auf ihre vielfältigen Aufnahmekriterien von Kindern nicht erforderlich.



Eine Bestimmung, die in Privatkindergärten eine Eignung der Kindergärtnerin in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht normiert, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, da dies bei öffentlichen Kindergärten nicht verlangt wird.

Zu § 35:

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und allfällige Konkurrenzierung mit Kindergärten, die mit öffentlichen Mitteln errichtet werden, ist eine Bedarfsprüfung notwendig.

Zu § 36:

Hier wird die Überschrift mit dem Inhalt abgestimmt.

Zu § 37:

In Abs. 1 sind die Voraussetzungen für die Förderung entbehrlich.

Zu § 38:

Der Begriff "Ersatzfreiheitsstrafe" ist anstelle des nicht mehr zeitgemäßen Begriffes "Arrest" zu verwenden.

Zu § 39:

Der Text ist unverändert.

Zu § 40:

Die Bestimmung enthält eine formelle Derogation für das NÖ Kindergartengesetz 1987.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Kindergartengesetzes 1996 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
V o t r u b a  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Fischer', written over the printed text 'der Ausfertigung'.